

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

---

M/2014/0704

**Beratungsfolge:**

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

**Termin**

29.01.2020

**Entscheidung**

Kenntnisnahme

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Antrag der SPD-Fraktion zu Trägeranteilen und Transferaufwendungen für Kindertageseinrichtungen

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 03.12.2019 trug die SPD-Fraktion die Fragen vor,

warum mit der Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 19.11.2019 nicht die in der Haushaltssatzung aufgeführten Zuschussbedarfe der einzelnen Kindertageseinrichtungen übermittelt wurden und

welche Ansprüche bzw. Zusagen für die einzelnen aktuellen und zukünftigen Kindertageseinrichtungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 ff. bestehen.

Die derzeitige tatsächliche Förderung der einzelnen Einrichtungen wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 19.11.2019 korrekt dargestellt, es handelt sich um Ist-Beträge, die tatsächlich an die Träger der Einrichtungen ausgezahlt worden sind.

Die scheinbar abweichenden Beträge im Gemeindehaushalt beruhen darauf, dass bei der Haushaltsplanung von Schätzungen ausgegangen wird. Dabei berücksichtigen diese ein pauschales Einrichtungsbudget, das auf den Kindpauschalen entsprechend der genehmigten Gruppenstruktur unter Berücksichtigung der bisherigen Zuschussbescheide des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises beruht.

Die tatsächlichen Zuschüsse des Kreises berücksichtigen jeweils zum Ende des Kindergartenjahres die tatsächliche Belegung, die gebuchten Betreuungszeiten und ggfls. gesetzlich zu gewährenden Zulagen (für integrative Plätze etc.). In der Praxis legen die einzelnen Einrichtungen der Gemeinde anschließend diesen aktuellen Leistungsbescheid des Kreisjugendamts gemäß § 20 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) vor, auf dessen Grundlage die Verwaltung die bestehende Deckungslücke feststellen und den hierauf zu gewährenden (Sonder-)Zuschuss berechnen und zur Zahlung anweisen kann.

Da die Haushaltsplanung in die Zukunft gerichtet ist, die tatsächliche Leistungsgewährung durch das Kreisjugendamt sich jedoch auf die Vergangenheit bezieht, kann dies zu unterschiedlichen Beträgen führen.